



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 34/21 / OVG 6 M 75/21
VG 26 L 223/21 V Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister und die Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch und Panzer am 22. November 2021 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. September 2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde tragen die Antragsteller; im Beschwerdeverfahren gegen die Prozesskostenhilfe-Entscheidung werden Kosten nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1. Die Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung bestimmt, rechtfertigt keine Aufhebung oder Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Mit der vorläufigen Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung von Visa würde das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum und insoweit endgültig vorweggenommen. Eine solche grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise dann geboten, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 – juris Rn. 17 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. April 2017 – OVG 3 S 23.17 – juris Rn. 1 m.w.N.).

Gemessen daran haben die Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

a) Soweit das Verwaltungsgericht einen Anspruch auf Visaerteilung nach § 22 Satz 1 AufenthG mit der Begründung abgelehnt hat, die Antragsteller hätten nicht

glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin Ausländern wie ihnen Aufenthaltserlaubnisse erteile, sie könnten sich auch nicht mit Erfolg auf einen stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin berufen, da dieser einen für die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit tätig gewesenen Antragsteller betroffen habe, der Antragsteller zu 1 jedoch weder für die Bundeswehr noch für ein Bundesministerium tätig gewesen sei (BA S. 5), setzt sich die Beschwerde damit nicht auseinander. Hierzu genügt nicht der Einwand, das Verwaltungsgericht hätte sich auch mit einer Aufnahme gemäß § 22 Satz 1 AufenthG aus humanitären Gründen befassen müssen. Im Übrigen räumen die Antragsteller selbst ein, der Antrag sei mit § 22 Satz 2 AufenthG begründet worden. Das gilt auch für den Einwand, das Verwaltungsgericht habe einen Anspruch auf Familiennachzug nach § 36 AufenthG nicht geprüft. Die Beschwerde zeigt nicht auf, aus welchen Gründen dies erforderlich gewesen wäre bzw. ein solcher Anspruch bestehen könnte.

b) Ohne Erfolg wenden die Antragsteller sich gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass sie einen Anspruch nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht glaubhaft gemacht hätten (BA S. 5).

Die Antragsteller haben auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht, dass es zu ihren Gunsten eine Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder einer von diesem bestimmten Stelle gibt bzw. sie die Kriterien für eine Aufnahmeerklärung erfüllen (siehe dazu BA S. 5). Soweit die Antragsteller der Auffassung sind, bei dem erfolgten Aufnahmeprogramm habe es sich nicht ausschließlich um Ortskräfte gehandelt, sondern es seien auch besonders bedrohte Personen aufgenommen worden, lassen sie unberücksichtigt, dass vorliegend maßgeblich auf den Zeitpunkt der (letzten) gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist. Es kommt daher nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Antragsgegnerin in der Vergangenheit neben Ortskräften auch anderen besonders gefährdeten Personen eine Aufnahmeerklärung erteilt hat. Entgegen der Auffassung der Antragsteller kommt es auch nicht entscheidungserheblich auf sonstige öffentliche Äußerungen des Antragsgegners – wie die Pressemitteilung vom 19. August 2021 – an, aus denen sich die Aufnahme besonders gefährdeter Personengruppen aus Afghanistan, die nicht Ortskräfte sind, ergebe. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass maßgeblich die aktuelle Aufnahmepraxis der Antragsgegnerin ist, wonach derzeit Ortskräfte deutscher Behörden

identifiziert werden (vgl. BA S. 6). Das sind nach dem zugrunde zu legenden Vortrag der Antragsgegnerin solche Personen, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet haben und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet sind (vgl. Schriftsatz des Antragsgegners vom 6. September 2021, Bl. 89 f. d.A.).

Vor diesem Hintergrund war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, den Sachverhalt hinsichtlich des aktuellen Aufnahmeprogramms durch Anforderung weiterer Unterlagen bei der Antragsgegnerin von Amts wegen aufzuklären, zumal die Antragsteller – auch im Beschwerdeverfahren – keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte dafür aufgezeigt haben, dass der Vortrag der Antragsgegnerin zu dem derzeit praktizierten Ortskräfteverfahren unzutreffend sein könnte. Im Übrigen machen die Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft, eines der aktuellen Kriterien für eine Aufnahmeerklärung zu erfüllen.

Soweit die Antragsteller geltend machen, das Verwaltungsgericht hätte ihren (schriftsätzlichen) Beweisantrag gemäß § 86 Abs. 2 VwGO durch begründeten Beschluss ablehnen müssen, lassen sie unberücksichtigt, dass § 86 Abs. 2 VwGO für in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge gilt. Im Übrigen hat sich das Verwaltungsgericht zu dem „unter Protest gegen die Beweislast“ gestellten Antrag der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Vorlage von Unterlagen aufzugeben, verhalten (BA S. 6). Der Vortrag der Antragsteller, das Gericht hätte aufklären müssen, wann sich die Beschlusslage hinsichtlich des Aufnahmeprogramms tatsächlich geändert habe, führt an der Argumentation des Verwaltungsgerichts vorbei, wonach es unerheblich sei, wie vielen besonders bedrohten Personen die Antragsgegnerin Einreise- oder Transitvisa erteilt habe, da es ihr freistehe, die Aufnahme weitere Ausländer für die Zukunft zu beenden (BA S. 6). Soweit die Antragsteller vortragen, dass in der Vergangenheit nicht nur Ortskräfte evakuiert worden seien, rechtfertigt dies somit keine Änderung des erstinstanzli-

chen Beschlusses. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus ihrem nicht näher konkretisierten Vortrag, das Evakuierungsprogramm laufe immer noch.

Nach allem kommt es auf den Vortrag der Antragsteller, dass das Evakuierungsprogramm bei Antragstellung am 19. August 2021 noch gelaufen sei, nicht entscheidungserheblich an. Es ist – wie bereits ausgeführt – nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Antragsgegnerin, sondern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Soweit die Antragsteller eine Verletzung ihres Anspruchs auf willkürfreie Entscheidung mit der Begründung geltend machen, die Antragsgegnerin habe über andere Anträge entschieden und die Kriterien, wonach sie entschieden habe, nicht im Ansatz dargelegt, greift auch dies mit Blick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht durch. Auch ist weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich, dass die Antragsgegnerin gegenüber den Antragstellern einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Hierzu genügt nicht der pauschale Hinweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, die nach der hier nicht den Darlegungsanforderungen genügend angegriffenen Auffassung des Verwaltungsgerichts einen anderen Sachverhalt betrifft (BA S. 6). Auch der von ihnen behauptete Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz greift nicht durch, da die Antragsteller nach der zutreffenden Annahme des Verwaltungsgerichts nicht glaubhaft gemacht haben, dass aktuell Aufnahmezusagen für Personen wie sie erteilt würden (BA S. 6).

Soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, dass die Antragsteller ihr Begehren nicht auf § 23 Abs. 2 AufenthG stützen können, wird dies von der Beschwerde nicht angegriffen. Das gilt auch für die Ablehnung des hilfsweise geltend gemachten Anspruchs auf ein Transitvisum nach § 6 Abs. 1 AufenthG (vgl. dazu BA S. 7).

Nach allem ist weder dargelegt noch ersichtlich, aus welchen Gründen im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausnahmsweise eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung erforderlich sein soll.

2. Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht ist ebenfalls zurückzuweisen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung

bot erstinstanzlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 f. GKG; im Beschwerdeverfahren gegen die Prozesskostenhilfe-Entscheidung werden Kosten nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Buchheister

Maresch

Panzer